

Richtlinien zum Förderprogramm Dachbegrünung

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Die Gemeinde Spiesen-Elversberg ist bemüht, Dachbegrünungen in der Gemeinde in Form von Zuschüssen zu fördern.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Gemeinde Spiesen-Elversberg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Art und Höhe der Förderung

- 2.1 Gefördert werden ausschließlich flächendeckende Dachbegrünungen. Das Förderprogramm unterscheidet nicht zwischen extensiver und intensiver Dachbegrünung.
- 2.2 Zur Förderung der Dachbegrünung gewährt die Gemeinde Spiesen-Elversberg einen Zuschuss in Höhe von 25,00 € pro qm Dachfläche; höchstens jedoch 5000,- €. Eigenleistung wird pauschal mit 150,00 € angerechnet.
- 2.3 Die maximale Förderhöhe wird begrenzt durch die Summe der nachgewiesenen Kosten für Pflanzen, Substrat und Dränschicht sowie Wurzelschutz und Filtervlies.
- 2.4 Gemeindeeigene Maßnahmen sind von der Förderhöchstgrenze ausgenommen, da sie der Allgemeinheit zugute kommen und von besonderem öffentlichem Interesse sind. Sie werden zu 100 % (Sach- und Personalkosten) bezuschusst.

3. Personenkreis

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer/Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers/Erbbauberechtigten.

4. Ausschluss der Förderung

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Wohn- oder Wohnnebengebäude von einer Veränderungssperre nach dem BauGB erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen werden kann,
- die Wohn- oder Wohnnebengebäude Missstände oder Mängel aufweisen.

5. Sonstige Förderbedingungen

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die mit Hilfe dieser Zuwendung durchgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen und in einem gepflegten Zustand gehalten werden.
- 5.2 Die Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 5.3 Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen muss sichergestellt sein.

- 5.4 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde Spiesen-Elversberg begonnen werden.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Die Zuschüsse sind bei der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Bau- und Umweltamt, Hauptstr. 116, 66583 Spiesen-Elversberg, unter Verwendung der entsprechenden Antragsvordrucke zu beantragen.
- 6.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Beschreibung des geplanten Begrünungsvorhabens
 - Foto des zu begrünenden Daches
 - Kostenaufstellung

7. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

- 7.1 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid.
- 7.2 Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass etwaige erforderliche Genehmigungen für die Maßnahme vorliegen.
- 7.3 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf sechs Monate befristet. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid erlassen wird. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bis zu zwei Monate verlängert werden.
- 7.4 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der gesamten Maßnahme unter Vorlage sowie Prüfung der Schlussrechnung. Der Antragsteller hat die Schlussrechnung innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

8. Widerruf/Rückforderung

- 8.1 Der Zuschuss ist im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu erstatten.
- 8.2 Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn er nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder die Maßnahme nicht für die Dauer von zehn Jahren zur Verfügung steht.

9. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Spiesen-Elversberg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 2009 in Kraft.